

Geschäftsbedingungen zur Benutzung der Beschäler auf den Deckstationen der Sächsischen Gestütsverwaltung (SGV) 2023

I. Deckzeit

Die Sächsische Gestütsverwaltung (SGV) stellt den Züchtern die im Hengstverteilungsplan aufgeführten Landbeschäler auf den Deckstationen von Ende Februar bis Mitte Juli zur Bedeckung bzw. Besamung zur Verfügung. Die SGV behält sich Änderungen in der laufenden Saison vor. **Mit der Inanspruchnahme der Hengste der SGV erkennt der Stutenhalter nachstehende Bedingungen als für sich bindend und verpflichtend an.**

II. Deck- und Besamungsgelder

1. Für die Benutzung der Beschäler der SGV gelten die im Anhang aufgeführten Deckgelder (incl. 7 % MwSt).
2. Hengste, die nach der Körung aus anderen Zuchtverbänden kommend im Zuchteinsatz stehen, werden in den Ursprungszuchtverbänden durch die SGV nur zum Teil fortgeschrieben. Die Züchter müssen in diesen Verbänden mit höheren Gebühren rechnen. Informationen sind in den entsprechenden Verbänden einzuholen.

III. Preisnachlass

1. Bei Inanspruchnahme der Landbeschäler der SGV wird den Züchtern in der Decksaison 2023 ein Preisnachlass bei Staatsprämienstuten bzw. Staatsprämienanwärterinnen, nach Vorlage der Prämieeintragung im Pferdepass, in Höhe von 80,00 € in der Reitpferdezucht, 60,00 € in der Schweren Warmblutzucht, 40,00 € in der Kaltblutzucht sowie 30,00 € in der Haflinger- und Reitponyzucht gewährt. Bei Verbandsprämienstuten gelten jeweils 50% der Nachlässe für Staatsprämienstuten.

2. Für Stuten mit anderen Prämierungen werden keine Preisnachlässe gewährt.

3. Bringt ein Züchter/ Besitzer mehrere Stuten zur Bedeckung/ Besamung, werden ihm ab der zweiten Stute je 50,00 € in der Reitpferdezucht, je 40,00 € in der Schweren Warmblut- und Kaltblutzucht und 20,00 € in der Haflinger- und Reitponyzucht erlassen. Ab der fünften Stute werden ihm je 80,00 € in der Reitpferdezucht, je 60,00 € in der Schweren Warmblutzucht, je 50,00 Euro in der Kaltblutzucht sowie je 30,00 € in der Haflinger- und Reitponyzucht erlassen.

Dieser Nachlass entfällt, wenn für die Stute eine andere Regelung günstiger ist. Die Prämien sind nicht kumulierbar.

4. Stuten, die im Zuchtjahr 2023 aus der Bedeckung bzw. Besamung durch Hengste der SGV kein lebendes Fohlen geboren haben, erhalten **einmalig** einen Preisnachlass in Höhe von 50% des im Jahre 2022 an die SGV entrichteten Deckgeldes. Der Preisnachlass erfolgt nur gegen Vorlage des Originaldeckscheines 2022 sowie des Zahlungsnachweises und kann nur geltend gemacht werden, wenn die betreffende Stute in der Decksaison 2023 wiederum einem Beschäler der SGV zugeführt wird. Eine Fortschreibung des Güstrabattes in die Decksaison 2024 und folgende ist grundsätzlich ausgeschlossen.

5. Für Stuten, die nach dem 15. Juni 2023 das erste Mal von einem Landbeschäler der SGV gedeckt bzw. besamt wurden und daraus kein lebendes Fohlen haben, wird im Jahr 2024 kein erneutes Deckgeld erhoben. Voraussetzung ist die Vorlage eines tierärztlichen Attestes. Sollte ein Hengst mit höherem Deckgeldsatz in Anspruch genommen werden, ist die Differenz nachzuzahlen. Diese Regelung kann nur **einmal** im darauffolgenden Jahr in Anspruch genommen werden.

6. Die Regelungen nach III. Nummer 4. und 5. finden nur für die betreffende 2022 bedeckte / besamte Stute Anwendung. Eine Übertragung auf eine andere Stute wird ausgeschlossen.

7. Es kann, je bedeckter Stute, nur einer der unter III, Nummer. 1. bis 5. aufgeführten Deckgeldnachlässe und zwar der jeweils höchste gewährt werden.

8. Preisnachlässe für Besamungen von Hengsten im Gemeinschaftsbesitz können nur gewährt werden, wenn die Züchter in der Decksaison 2023 die gleiche Deck- bzw. Besamungsstation nutzen, auf der die Stuten im Jahre 2022 bedeckt bzw. besamt und abgerechnet wurden.

9. Bei Züchtern, die sich für die Bedeckung ihrer Stute mit einem als WFFS-Anlageträger gekennzeichneten Hengst der SGV entscheiden, übernimmt die SGV in der Decksaison 2023 die Kosten für den Gentest der Stute in Form einer Deckgeldgutschrift in Höhe von max. 60,00 Euro (brutto). Die Gutschrift erfolgt gegen Vorlage einer Rechnungskopie des zuständigen Labors.

IV. Künstliche Besamung und Einsatz von Tiefgefriersperma

1. Auf der EU-Besamungsstation Moritzburg mit den Besamungsstationen Graditz und Marlishausen stehen die im Hengstverteilungsplan ausgewiesenen Hengste für die Frischsamenübertragung bzw. Tiefgefriersamenübertragung zur Verfügung. Die Besamungssaison endet zum 15. Juli. Bereits besamte Stuten werden bis 15. August nachbesamt.

2. Die Kosten für den **Frischsamenversand** trägt der Stutenbesitzer. Sie betragen **innerhalb Deutschlands** an den Wochentagen pro Sendung 33,00 € incl. 19 % MwSt. (einschließlich Verpackung). Für Transporte an den Wochenenden und Feiertagen werden pro Versand im regionalen Bereich 150,00 € incl. 19% MwSt. bzw. überregional 180,00 € incl. 19% MwSt. in Rechnung gestellt. Die Zuordnung der Region kann beim Deckstellenleiter angefragt werden.

Alternativ besteht die Möglichkeit der Selbstabholung. Bei Selbstabholung betragen die Kosten für den Transportbehälter 9,00 € (incl. 19% MwSt.)

Der Wochenendversand beginnt regulär ab dem 01.04.2023. Für Sendungen vor diesem Termin sind die Transportkosten individuell zu erfragen.

Die o. g. Versandpreise verstehen sich vorbehaltlich und können in Abhängigkeit von geltend gemachten Preissteigerungen der Transportunternehmen angepasst werden. Änderungen der Versandpreise können unter <https://www.saechsische-gestuetsverwaltung.de/hengste/deckstationen/geschaeftsbedingungen/> eingesehen werden.

3. Tierärztliche Untersuchungskosten für Stuten, die im Zusammenhang mit der Bedeckung bzw. Besamung stehen, werden vom jeweiligen Tierarzt dem Stutenhalter direkt berechnet.

4. Bei Versand von **Frischsamen ins Ausland** sind neben Attestierungsgebühren in Höhe von 65,00 € + 19% MwSt. je Hengst und Versand die Transportkosten sowie die eines Spermatransportbehälters in Höhe von 9,00 € (incl. 19% MwSt.) je Hengst und Versand zu zahlen. Für die Zustellung der Lieferung wird durch die Sächsische Gestütsverwaltung ein Angebot bei einem Transportunternehmen eingeholt. Die Höhe der Transportkosten ist daher individuell zu erfragen.

5. Der Spermapreis entspricht der Höhe des Deckgeldes. Es wird Frischsamen für 4 Besamungen (Erstbesamung + 3 Nachbesamungen) zur Verfügung gestellt. Für jede weitere Samenlieferung wird das Deckgeld erneut berechnet.

Bei der Besamung durch Besamungswarte der SGV entfallen zusätzliche Kosten für die Versamung von Hengstsperma der SGV.

6. Soll Samen von Hengsten anderer Besamungsstationen, die nicht im Hengstverteilungsplan aufgeführt sind, verwendet werden, kann die Bestellung über die Besamungsstation der SGV erfolgen. Die Abgabe des Samens (einschließlich der anfallenden Transportkosten) wird dem Stutenhalter von der Besamungsstation der SGV in Rechnung gestellt. Zusätzlich wird dem Stutenhalter eine Kostenpauschale in Höhe von 100,00 € + 19% MwSt. je Stute mit der Spermabestellung berechnet. Hierbei entfallen alle Regelungen für Preisnachlässe der SGV.

7. Für die Bereitstellung und den Versand von **Tiefgefriersperma** gelten folgende Regelungen:

- a) Die Bestellung muss in Schriftform per Brief, Fax, E-Mail oder Bestellformular im Internet erfolgen.
- b) Der für den TG-Spermaversand benötigte Behälter wird durch den Stutenhalter (oder die bestellende Besamungsstation bzw. den Tierarzt) bereitgestellt.
Alternativ kann ein Behälter gegen Kostenübernahme gestellt werden.
Die Kosten gestalten sich wie folgt:
 - 25,00 € (incl. 19 % MwSt.) Stickstoffpauschale bei Behältern die vom Kunden bereitgestellt werden
 - 100,00 € (netto) je angefangene Woche für einen Mietbehälter der Besamungsstation Moritzburg
 - 500,00 € (netto) Kautions bei Versand ins Ausland
- c) Bei Versand in Länder der **Europäischen Union und in Drittländer** trägt der Stutenhalter die Kosten für das erforderliche **amtstierärztliche Attest** in Höhe von 65,00 € (netto) je Hengst und Versand. Die Höhe der Transportkosten und der Bearbeitungsgebühren sind individuell zu erfragen.
- d) Besteller von Frisch- und Tiefgefriersperma aus Ländern der Europäischen Union zahlen auf o. g. Kosten 19% Umsatzsteuer, es sei denn, sie weisen eine gültige Ust-IdNr. nach. In diesem Falle sind sie von der Umsatzsteuer befreit. Stutenhalter aus Drittländern zahlen keine Umsatzsteuer.
- e) Der Versand sowohl im Inland als auch in das Ausland erfolgt nur gegen Vorkasse und ist nicht Vertragsbestandteil. Nach Zahlungseingang auf dem Konto der SGV wird der Samen auf eigene Gefahr und im Namen des Bestellers durch die SGV versendet. Mit Übergabe des Samens an das Transportunternehmen geht die Gefahr auf den Besteller über.
- f) Die Bearbeitungs- und Versandlaufzeiten nach Eintreffen des Stickstofftransportcontainers betragen:
 - 1 Tag – innerhalb Deutschlands
 - 4 Tage – innerhalb Europas
 - 1 Woche – außerhalb Europas.

8. Die Besamungsstation übernimmt keine Gewährleistung für den Erfolg der Besamung und haftet nicht, wenn die Besamung infolge höherer Gewalt oder wegen Verschuldens des Tierarztes, des Stutenhalters oder des dienstleistenden Transportunternehmens nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt.

Eine nicht oder nicht rechtzeitig zugestellte Samenlieferung berechtigt nicht zur Zahlungsverweigerung in Rechnung gestellter Leistungen. Der Versand des Samens ist ein Angebot der SGV und stellt daher keinen Vertragsbestandteil dar. Es steht jedem Züchter frei, den Transport des Samens selbst zu organisieren.

V. Bezahlung und Bedeckungstermin

1. Nach Auswahl des Hengstes und Vereinbarung des Bedeckungstermines mit dem Deckstellenleiter kann die Stute dem Beschäler zugeführt werden. Die Abstammungspapiere bzw. der Pferdepass sind dem Deckstellenleiter in jedem Falle zur Einsicht vorzulegen **und das Deckgeld in bar zu entrichten**. Die Zahlung des Deckgeldes berechtigt zur Inanspruchnahme des Hengstes bis zum Ende der Decksaison.

2. Den Zeitpunkt der Bedeckung und des Nachprobierens bestimmt grundsätzlich der Deckstellenleiter in Absprache mit dem Züchter. Dabei werden die Züchter im eigenen Interesse gebeten, diese Termine wahrzunehmen. 3. Die Unterstellkosten in Gastboxen von Stuten zur Besamung betragen für Stuten 10,00 €/Tag und für Stuten mit Fohlen 12,00 €/Tag im Landgestüt Moritzburg und im Hauptgestüt Graditz. Alle Preise verstehen sich inklusive MwSt..

VI. Zuchthygienebestimmungen

Die Deckstellenleiter sind verpflichtet folgende Zuchthygienebestimmungen einzuhalten:

a) Die Vorlage des ordnungsgemäßen Pferde- bzw. Equidenpasses bei dem Deckstellenleiter ist Pflicht. Die Deckstellenleiter müssen Stuten, für die kein Pferdepass vorgelegt wird, von der Bedeckung bzw. Besamung ausschließen.

b) Zur Bedeckung ohne besondere tierärztliche Untersuchung sind zugelassen:

A Stuten mit Fohlen bei Fuß nach normal verlaufener Geburt.

c) Nicht zur Bedeckung zugelassen sind Stuten, die

A sichtbar geschlechtskrank sind oder verfohlt bzw. ihre Frucht resorbiert haben,

B nicht normal gefohlt haben (Schwergewürfen, Nachgeburtshaltungen, gestörte Nachgeburtperiode),

C güst geblieben sind, güst zugekauft wurden und

D in der laufenden Deckzeit zweimal umgerosst haben.

Diese Stuten sind durch klinische und bakteriologische Untersuchungen (Cervixtupferproben) tierärztlich untersuchen zu lassen. Es wird gefordert, diese Untersuchungen und die Tupferprobe während einer Rosse durchzuführen. Dem jeweiligen Deckstellenleiter ist ein entsprechendes Attest zusammen mit dem Ergebnis der Tupferprobe vorzulegen.

d) Ausgeschlossen von der Bedeckung sind Stuten mit einem eingeschränkten Allgemeinzustand bzw. mit Anzeichen auf übertragbare Krankheiten (z.B. mit Husten, sonstige Influenzaerscheinungen, etc.). Stuten die unter VI. Buchst. c) C und D fallen, werden erst nach Vorlage einer tierärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Bedeckung zugelassen.

e) Den Züchtern wird empfohlen, vor der Bedeckung ihre Stuten mittels Coggins-Test auf infektiöse Anämie untersuchen zu lassen.

VII. Umbedeckung

1. Steht ein Hengst aufgrund seines Turniereinsatzes nicht für die Samengewinnung bzw. für die Bedeckung zur Verfügung, kann der Züchter sich für einen anderen Hengst bzw. für die Verwendung von Tiergefriersamen entscheiden. Sollte ein Hengst mit höherer Decktaxe genutzt werden, ist die Differenz nachzuzahlen. Deckgebürrückerstattung wird ausgeschlossen.

2. Remontehengste, die den 50-Tage-Test ablegen müssen, werden am 15.06.2023 von den Deck- bzw. Besamungsstationen zum Zwecke der Vorbereitung auf ihre Leistungsprüfung abgezogen.

3. Die SGV ist berechtigt, Beschränkungen in der Zahl der den einzelnen Hengste zuzuführenden Stuten zu treffen. Falls sich derartige Beschränkungen erforderlich machen, werden diese auf der Deckstation durch öffentlichen Aushang zur allgemeinen Beachtung bekannt gegeben.

4. Nach zweimaligem Umrossen einer Stute und tierärztlicher Unbedenklichkeit wird dem Stutenbesitzer im Einvernehmen mit dem jeweiligen Deckstellenleiter das Recht eingeräumt, einen anderen Beschäler der **gleichen Station** zur Bedeckung ohne Erhebung einer Umschreibgebühr zu nutzen.

Ein Hengstwechsel zu einem Hengst einer **anderen Station** der SGV ohne Erhebung eines erneuten vollen Deckgeldsatzes ist bis zum 1. Juli eines jeden Jahres und **nur mit Genehmigung der SGV** möglich, wobei eine **Umschreibgebühr** von **50,00 €** (incl. 19 % MwSt.) vor der Bedeckung mit dem 2. Hengst zu entrichten ist. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist bei der SGV vorher unter Angabe der betreffenden Stute und des Hengstes der ersten Station sowie des gewünschten 2. Hengstes und der Station zu stellen. Die Deckgeldquittung und den Deckschein hat der Stutenbesitzer bei jeder Nachbedeckung zur Eintragung beim zuständigen Deckstellenleiter vorzulegen. Ohne Vorlage dieser Nachweise ist der Deckstellenleiter berechtigt, die Bedeckung abzuweisen bzw. ein erneutes Deckgeld zu erheben.

Für **Deckscheine die nachträglich oder verspätet, d. h. nach der ersten Nutzung des Hengstes, zur Bearbeitung eingereicht werden**, wird dem Stutenhalter eine **Bearbeitungsgebühr** in Höhe von **50,00 €** (incl. 19 % MwSt.) in Rechnung gestellt.

5. Bei Inanspruchnahme eines zweiten Beschälers mit einem höheren Deckgeldsatz hat der Stutenbesitzer **in jedem Falle** den Differenzbetrag vor der Bedeckung durch diesen Beschäler zu zahlen. Eine Deckgeldrückerstattung bei einem niedrigeren Deckgeldsatz wird nicht gewährt.

6. Stutenbesitzer, die **ohne** vorherige Genehmigung der SGV auf einer zweiten Deckstelle ihre Stute nachdecken lassen, zahlen in jedem Falle das volle Deckgeld für den auf dieser Deckstelle genutzten Beschäler.

7. Die Niederschlagung bzw. der Erlass des vor der ersten Bedeckung bzw. Besamung fälligen Deckgeldes kann auch dann nicht beansprucht werden, wenn die Stute nicht befruchtet wurde oder vor der Geburt eines aus der Bedeckung zu erwartenden Fohlens eingeht, verunglückt oder aus anderen Gründen zuchtuntauglich wird.

VIII. Fohlengeburt

Die Geburt eines Fohlens ist dem Deckstellenleiter bzw. der Besamungsstation anzuzeigen. Es werden Geschlecht, Farbe und Abzeichen des Fohlens für den Nachweis in den Deck- bzw. Besamungslisten aufgenommen.

IX. Haftung

1. Die SGV und ihre Bediensteten/Erfüllungsgehilfen haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Außer im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit haften die SGV und ihre Bediensteten/Erfüllungsgehilfen bei leicht fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden. Kardinalpflichten sind solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsführung erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut und vertrauen darf. Die Haftung ist begrenzt auf den vertragstypischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden,
3. Eine weitergehende Haftung aus diesem Vertrag ist ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung, z. B. Produkthaftungsgesetz, oder die Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie.

Das Vorhandensein einer Tierhalterhaftpflichtversicherung wird ausdrücklich empfohlen.

Erfüllungsort ist der Standort des Hengstes, Gerichtsstand ist Dresden.

Sächsische Gestütsverwaltung

Moritzburg, Februar 2023

Deck- und Besamungsgelder für die Landbeschäler der Rassen

Englisches Vollblut		Schweres Warmblut	
Innenminister xx	500,00 €	Cadett Royal	400,00 € (Pachhengst)
Trakehner Abstammung		Cäsar	300,00 €
Davidas	<i>Preis auf Anfrage nur TG</i>	Capitano	450,00 € auch TG
Millennium	1.200,00 € auch TG, Versandsperma – DTS 600:600	Claudius	350,00 €
Banderas	Painter's Maxim 650,00 € (Pachhengst)	Eichendorff	320,00 €
Painters Maxim	650,00 € (Pachhengst)	Ehrenwert	350,00 €
Freiherr von Stein	700,00 € auch TG	Ehrenwort	320,00 €
Warmblut		Elbcapitän	400,00 € auch TG
Ben Benicio	800,00 € Versandsperma	Efino	300,00 €
Bon Voyage	550,00 €	Elbgraf	370,00 €
Boom	800,00 €	Espresso	350,00 €
Carpalo	<i>Preis auf Anfrage nur TG</i>	Excalibur	300,00 €
Casdorff	600,00 € auch TG	Friesius	300,00 €
Cassoulet	600,00 €	Galantus	300,00 €
Chadwick	600,00 €	Lancelo	320,00 €
Comme la vie	500,00 €	Lessing	300,00 €
Come together	<i>Preis auf Anfrage nur TG</i>	Lombardo	350,00 €
Contenaro	400,00 €	Lord Landi	300,00 €
Cornet's Fine Edition	700,00 € (Pachhengst)	Loriot	370,00 €
Cornet's Pleasure VDL	650,00 € (Pachhengst)	Tito de Saxe	300,00 €
Decurio	800,00 € auch TG	Unicum	320,00 €
De Majestät VFG	700,00 € (Pachhengst)	Unikat	300,00 €
Delta One	500,00 €	Valentino	300,00 €
Diacord	500,00 €	Valenzio	400,00 €
Dipylon	600,00 € auch TG	Veritalis	350,00 €
Dominos	400,00 €	Veritas	370,00 € auch TG
Don Plaisier	500,00 €	Vitus	320,00 €
El Salvador	550,00 €	Kaltblut	
Fair Deal	850,00 € auch TG	Balou	220,00 €
Florisburg	550,00 €	Edward	220,00 €
Forsyth	<i>Preis auf Anfrage nur TG</i>	Hans im Glück	220,00 €
Fürst Wettin	550,00 €	Magnus	220,00 €
Fürstenstern	500,00 €	Urmel	220,00 €
Indian Summer	550,00 €	Haflinger	
Kanzone	550,00 €	Abraxas	250,00 €
Lahnstein	600,00 € auch TG	Argentino	200,00 €
Landskron	550,00 €	Armando-Night	220,00 €
Last Man Standing	<i>Preis auf Anfrage nur TG</i>	Bugatti	250,00 €
Lausitzer	600,00 €	Excelsius	220,00 €
Lemwerder	550,00 € auch TG	München 2010	220,00 €
Lewinski	<i>Preis auf Anfrage nur TG</i>	Sterlington	220,00 €
Milbridge	550,00 €	Studienrat	220,00 €
Quasi Quadam	600,00 €	Deutsches Reitpony	
Quirino Black	500,00 €	Bon Jovi	200,00 € (Pachhengst)
Quitoll	<i>Preis auf Anfrage nur TG</i>	Der kleine Leonardo	300,00 €
Quiz	550,00 € auch TG	Hesselteichs	
Rubiniro	500,00 €	Grimaldi	350,00 €
Santo Domingo	800,00 € auch TG		
Sir Graditz	550,00 €		
Sir Lausitz	500,00 €		
Si Senor M	<i>Preis auf Anfrage nur TG</i>		
United Power	600,00 €		
Vision Gold	600,00 €		
Viva Vitalis	850,00 € auch TG		
Zenegro	600,00 € (Pachhengst)		
Zoomaton	550,00 €		

Tabelle für Preisnachlässe

Rassen	für Staats- prämienstuten	für Verbands- prämienstuten	Deckgeldnachlässe ab der zweiten Stute	Deckgeldnachlässe ab der fünften Stute
Englisches Vollblut	80,00 €	40,00 €	50,00 €	80,00 €
Warmblut	80,00 €	40,00 €	50,00 €	80,00 €
Schweres Warmblut	60,00 €	30,00 €	40,00 €	60,00 €
Kaltblut	40,00 €	20,00 €	40,00 €	50,00 €
Haflinger	30,00 €	15,00 €	20,00 €	30,00 €
Dt. Reitpony	30,00 €	15,00 €	20,00 €	30,00 €

Hinweise zur Abgabe von Frischsamen und zur Durchführung der Besamung

1. Der Stutenhalter lässt durch den Vertragstierarzt beim Deckstellenleiter seiner Deckstelle den Samen seiner Wahl bestellen. Über die Deckstation wird der Samen ausgeliefert und die Besamung vom jeweiligen Deckstellenleiter (Besamungswart) oder vom Vertragstierarzt durchgeführt. Der Samen darf nur für diejenigen Stuten Verwendung finden, die im Samenverwendungsnachweis aufgeführt sind (bei Verwendung des Samens für andere Stuten ist die Zustimmung der SGV einzuholen).

2. Die Besamungsstation stellt einen Transportbehälter für den Frischsamenversand zur Verfügung. Versandkosten dafür werden gesondert berechnet (siehe Geschäftsbedingungen). Der Frischsamen wird auf der Besamungsstation entsprechend aufbereitet. Der Transport des Samens erfolgt mittels Kurierdienstunternehmen von Montag bis Freitag auf Kosten und Risiko des Käufers.

An Sonnabenden ist eine Auslieferung von Samen über Selbstabholung möglich bzw. über Sonderfahrten durch das Transportunternehmen (Preise auf Anfrage). Die Kühlung des Frischsamens ist im Transportbehälter bei ordnungsgemäßer Lagerung für ca. 48 h gewährleistet. Die Kühlkette darf bis zur Versammlung nicht unterbrochen werden.

3. Samenbestellungen können auf den Besamungsstationen der SGV von Montag bis Freitag von 7.00 - 10.00 Uhr für den Folgetag und am Sonnabend von 7.00 - 8.00 Uhr unter folgenden Telefonnummern aufgegeben werden:

Besamungsstation 035207 / 890-101 Landgestüt Moritzburg
Moritzburg: 035207 / 890-118 EU-Besamungsstation
035207 / 890-119 Fax
0173 / 9616651 Besamungswart: Gestütshauptwärter Falk Schütze
besamung.moritzburg@smekul.sachsen.de

Bestellformular im Internet:

<http://www.saechsische-gestuetsverwaltung.de/hengste/deckstationen/samenbestellung>

Besamungsstation 03421 / 7035-10 Hauptgestüt Graditz
Graditz: 03421 / 7035-28 Besamungsstation
03421 / 7035-16 Fax Besamungsstation
0173 / 7395687 Besamungswart: Gestütswärter Chris Bretschneider
besamung.graditz@smekul.sachsen.de

Bestellformular im Internet:

<http://www.saechsische-gestuetsverwaltung.de/hengste/deckstationen/samenbestellung>

Besamungsstation 03628 / 75920 Telefon und Fax Besamungsstation
Marlishausen 0173 / 6371164 Besamungswart: Gestütswärter Felix Bolesta
besamung.marlishausen@smekul.sachsen.de

4. Samenbestellung ins Ausland kann auf der Besamungsstation in Moritzburg aufgegeben werden.

Aus organisatorischen Gründen bitten wir Sie möglichst 1-2 Werktage vor dem Versandtermin die Bestellung per Mail oder per Fax aufzugeben. Dies ist erforderlich für die Attestierung durch den Amtstierarzt und für die Einholung eines Kostenangebotes des Kurierdienstes.

Folgende Angaben sind erforderlich:

- Name und Lebensnummer der Stute
- benötigter Hengst
- Anschrift und Telefonnummer des Stutenbesitzers und Besamungstierarztes.
- Versandanschrift

Versand ist nur von Montag – Donnerstag möglich. Auslieferung des Samens am Folgetag. Bitte die Wochenfeiertage in Deutschland und im Ausland beachten.

5. Der mit dem Samen ausgegebene Samenverwendungsnachweis ist auszufüllen und mit einer Kopie des Abstammungsnachweises der Stute und dem Deckschein umgehend an die Deck- bzw. Besamungsstation zurückzugeben. Nach Zahlungseingang wird der mit den Besamungsdaten vervollständigte Deckschein zurückgeschickt. Es gelten in allen Belangen die Geschäftsbedingungen zur Nutzung der Beschäler der SGV und die Richtlinien für die künstliche Besamung bei Pferden vom 14.10.2008 (Samenverordnung von Zuchttieren).